



für die vorübergehende Verwendung von Räumen (§ 47 VStättV), Sonderveranstaltungen und Fliegende Bauten

Vorübergehende Nutzung von Räumen

Sollen Veranstaltungen für einen Personenkreis von mehr als 200 Personen vorübergehend in Räumen abgehalten werden, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind, ist dies mit den erforderlichen Unterlagen mindestens **drei Wochen** vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Anzeigeblatt (Ordnungsamt).
- Planunterlagen (2-fach).
- Grundriss des gesamten Gebäudes maßstäblich (Maßstab: 1:100 oder 1:200) mit Darstellung der Bestuhlung, der Stände, Ausschankeinrichtungen u.ä.
- Angabe der Raumgrößen (m²).
- farbliche o.ä. Kennzeichnung der Fluchtwege innerhalb des Gebäudes und bis zur öffentlichen Verkehrsfläche (Länge und Breite); Breite der Ausgänge, Treppen und Flure.
- Lageplan im Maßstab 1:1000.

Hinweise:

Diese Angaben sind erforderlich um prüfen zu können, ob Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren getroffen werden müssen. Wenn diese Unterlagen und Angaben nicht oder nicht vollständig mit der Anzeige vorgelegt werden ist eine Prüfung nicht möglich.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 Satz 1 VStättV die dort genannte Veranstaltung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, muss mit einer Geldbuße bis zu 500.000€ rechnen.

Fliegende Bauten

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten (Zelte größer als 75 m²; Bühne größer als 100 m², einen Bühnenboden höher als 1,5 m oder die Gesamthöhe größer als 5,0 m) ist dem Bauordnungsamt mindestens **eine Woche** zuvor anzuzeigen.

Erforderliche Unterlagen:

- Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Darstellung der Abmessungen und Abstände zu evtl. nebenstehenden Gebäuden).
- Bei größeren Vorhaben (i.d.R. ab 200 Personen) klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind.
- Das gesetzlich vorgeschriebene Prüfbuch ist dem Bauordnungsamt mind. eine Woche zuvor vorzulegen.

Hinweise:

Auch für mehrere Zelte, die einzeln kleiner als 75 m² sind, aber in einem konstruktiven Zusammenhang aufgebaut werden, ist ein Prüfbuch erforderlich.

Ohne Prüfbuch ist die Benutzung auch ohne ausdrückliche Untersagung verboten.

Allgemeine Hinweise

Ausgänge/Rettungswege:

- Die Ausgangsbreiten ergeben sich aus der angestrebten / erwarteten Zahl von Personen, einschließlich Personal, Schauspieler, Musiker, Funktionäre, Hilfskräfte etc.

Außenbereich

- Für jeweils 600 Personen ist 1,2 m Ausgangsbreite erforderlich. (Mindestbreite 1,2 m) Staffellungen sind nur in **Schritten von 0,60m** zulässig.

Innenbereich (in Gebäuden + Zelten)

- Für jeweils 200 Personen ist 1,2 m Ausgangsbreite erforderlich. Die Mindestbreite beträgt immer 1,2 m! Staffellungen sind nur in **Schritten von 0,60m** zulässig.
Beispiel: 780 Personen x 1,2m / 200 Personen = 4,68 m => mind. 4,8 m Gesamtausgangsbreite notwendig z.B. zwei Ausgänge mit jeweils 2,40 m.
- Es sind mindestens **zwei** gegenüberliegende Notausgänge vorzusehen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen Die Fluchtwege dürfen nicht eingengt werden und sind von Bestuhlung, Tischen und Dekorationen usw. freizuhalten.
- Die Breite der Rettungswege ist nach der der größtmögliche Personenzahl zu bemessen.
- Der Weg zu einem Ausgang darf von jeden Besucherplatz 30 m nicht überschreiten.
- Der Weg zu den Ausgängen sowie andere Rettungswege (Fluchtwege), sind normgerecht zu beschildern. Sofern die Schilder nicht in die Notbeleuchtung integriert sind, müssen sie selbst nachleuchten.
- Höhenunterschiede zwischen Ausgangstüren und Freiflächen sind möglichst mit einer Rampe auszugleichen.

Dekoration:

- Dekorationen müssen die Norm B1 – schwerentflammbar – einhalten.

Traversen, Lautsprecher, Fußboden:

- Traversen, Beleuchtungskörper, Lautsprecherboxen sind doppelt gegen Herabfallen zu sichern.
- Der Fußboden ist verkehrssicher herzustellen (keine Stolperstellen, Löcher usw.).

Verkabelungen, Versorgungsleitungen

- Querungen von Kabeln oder Versorgungsleitungen sind im Publikumsbereich und im Freien zusammenzufassen und verkehrssicher abzudecken (Kabel- oder Schlauchbrücken).

Absturzsicherung:

- An Treppen mit mehr als 50 cm Höhe ist ein Handlauf oder eine Absturzsicherung anzubringen. Platzflächen und Gänge, die mehr als 20 cm über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegen, sind zu umwehren (Geländer).

Feuerlöscher:

- Bei Verwendung von Friteusen, Fettpfannen etc. ist ein für Fettbrände geeigneter Feuerlöscher bereitzustellen.
- Zur Bekämpfung von Kabel- oder Elektronikbränden (z. B. Verstärkeranlagen) wird ein CO² – Feuerlöscher empfohlen.

Absicherung von Flüssiggas

- Gasbetriebene Geräte (Grill, Pfannen, Heiz- oder Kochgeräte) sind vor Inbetriebnahme von einem zugelassenen Sachkundigen abzunehmen. Die auszustellende Bescheinigung ist am Aufstellort bereitzuhalten und vorzulegen.
- Flüssiggasbetriebene Heizungen aller Art sind im Inneren eines Gebäudes oder Zeltens unzulässig.

Sicherheitsbeleuchtung:

- Findet die Veranstaltung auch während der Dunkelheit statt, ist grundsätzlich eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.